

**Beschluss des Kantonsrates  
über den Beitritt des Kantons Zürich zum neuen  
Konkordat über den Handel mit Waffen und Muni-  
tion und über die Änderung der Waffenverordnung**

(Vom 2. Oktober 1972)

---

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I. Der Kanton Zürich tritt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt dem neuen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition (vom Bundesrat genehmigt am 13. Januar 1970) bei.

II. Die Änderung der Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 28. September 1942 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 2. Oktober 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
W. Leutenegger                      R. Widmer

---

**Konkordat  
über den Handel mit Waffen und Munition**

(Vom Bundesrat genehmigt am 13. Januar 1970)

**Art. 1**

Wer gewerbsmässig Waffen oder Munition verkauft, bedarf einer von der zuständigen Behörde des Kantons seiner

Waffenhändler-  
Patent

geschäftlichen Niederlassung ausgestellten Bewilligung (Waffenhändler-Patent).

Die Bewilligung wird nur gut beleumdeten Personen erteilt, die sich über die notwendigen Fachkenntnisse ausweisen.

Der Verkauf von Waffen oder Munition auf Märkten sowie durch Hausierer und Feilträger ist verboten.

#### Art. 2

Faustfeuerwaffen und andere Schusswaffen zu einhändigem Gebrauch, mit denen feste Geschosse, Gase oder andere Reizstoffe verschossen werden, dürfen nur gegen vorherige Abgabe eines vom Käufer eigenhändig unterzeichneten Waffenerwerbsscheines gewerbsmässig verkauft werden.

Waffen-  
erwerbsschein

Als Waffen im Sinne von Absatz 1 gelten auch einhändig zu bedienende Geräte, welche durch Verschiessen, zielgerichtetes Versprühen oder Zerstäuben von Reizstoffen jeder Art die menschliche Widerstandskraft oder Gesundheit beeinträchtigen und zur Benützung als Waffe oder zum Selbstschutz angeboten werden.

#### Art. 3

Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons des Käufers mit Gültigkeit für das Gebiet aller Konkordatskantone ausgestellt.

Für Käufer, die nicht in einem Konkordatskanton wohnen, kann anstelle des Waffenerwerbsscheines eine Bescheinigung der zuständigen Behörde treten, aus der hervorgeht, dass keiner der in Artikel 5 erwähnten Hinderungsgründe vorliegt.

#### Art. 4

Die Gültigkeitsdauer des Waffenerwerbsscheines beträgt drei Monate.

#### Art. 5

Der Waffenerwerbsschein darf nicht abgegeben werden an:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren;
- b) Geisteskranke und Geistesschwache;
- c) Entmündigte (Art. 369—372 ZGB);
- d) Gewohnheitstrinker unter Schutzaufsicht;
- e) Personen, die mit Wirtshausverbot belegt sind;
- f) Personen, die unter Friedensbürgschaft gestellt sind (Art. 57 StGB);
- g) Personen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, gerichtlich bestraft worden sind, solange der Strafregistereintrag nicht gelöscht ist (Art. 41 und 80 StGB);
- h) Personen, die wiederholt wegen anderer Delikte gerichtlich mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft worden sind, solange die Strafregistereinträge nicht gelöscht sind (Art. 41 und 80 StGB);
- i) Personen, die durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind (Art. 52 StGB);
- k) Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie durch den Gebrauch von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden könnten.

Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 6

Die Waffenhändler haben die Waffenerwerbsscheine geordnet aufzubewahren.

Überdies haben sie über alle Verkäufe von Waffen gemäss Artikel 2 dieses Konkordates ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, woraus das Datum des Verkaufs, die genauen Personalien des Erwerbers, das Datum und die ausstellende Behörde des Waffenerwerbsscheines sowie die Art und die Fabriknummer der verkauften Waffe hervorgehen.

Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis und die zugehörigen Waffenerwerbsscheine zu gewähren.

Art. 7

Jugendlichen unter 18 Jahren darf Munition nur abgegeben werden, wenn sie unverzüglich und unter Kontrolle verschossen wird.

Munition

Art. 8

Der An- und Verkauf von Maschinenpistolen und Maschinengewehren ist in den Konkordatskantonen verboten, ebenso der An- und Verkauf von Schusswaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, und von Spring- und Fallmessern, die einhändig bedient werden können.

Verkaufsverbot

Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörden des Wohnsitzkantons des Käufers und des Kantons der geschäftlichen Niederlassung der Verkäufer.

Art. 9

Die Kantone bezeichnen die für die Handhabung dieses Konkordates zuständigen Behörden.

Zuständigkeit

Art. 10

Die Vorschriften des Bundes und weitergehende Vorschriften der Kantone bleiben vorbehalten.

Vorbehalt  
weiterer  
Vorschriften

Art. 11

Wer den Vorschriften dieses Konkordates zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Straf-  
bestimmungen

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Art. 12

Mit dem Beitritt eines Kantons zu diesem Konkordat erlischt seine Zugehörigkeit zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944.